

BESCHLUSSVORLAGE V0781/23 öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-1060
	Telefax	3 05-1239
E-Mail	personalamt@ingolstadt.de	
Datum	05.09.2023	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	12.10.2023	Vorberatung	
Stadtrat	17.10.2023	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der städtischen Richtlinien zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten (Referent: Herr Kuch)

Antrag:

1. Die im Entwurf beigefügten neugefassten Richtlinien zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt (Qualifizierungsrichtlinien) werden mit Wirkung vom 01.11.2023 beschlossen.
2. Das bisher gültige Konzept der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (ModQ-IN-VuF) für Beamtinnen und Beamte wird mit Wirkung vom 01.11.2023 aufgehoben.
3. Das bisher gültige Konzept der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (ModQ-IN-btuD) für Beamtinnen und Beamte der Stadt Ingolstadt wird mit Wirkung vom 01.11.2023 aufgehoben.

gez.

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung: ja nein

Kurzvortrag:

Die modulare Qualifizierung für Beamtinnen und Beamte nach Art. 20 LlbG vermittelt unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung sowie der vorhandenen beruflichen Erfahrungen und Leistungen die Qualifikation für die Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) weitere rechtliche Rahmenbedingungen neben den Vorschriften des Leistungsaufbahngesetzes (LlbG) für die Erstellung von Konzepten zur modularen Qualifizierung geregelt. Die ModQV ermöglicht den Behörden, die Durchführung der Maßnahmen und der Prüfung im Rahmen der modularen Qualifizierung an öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen – wie z. B. die Bayerische Verwaltungsschule - zu übertragen.

Die Stadt Ingolstadt hat bisher eigene – vom Bayerischen Landespersonalausschuss genehmigte – Konzepte zur modularen Qualifizierung in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen

(ModQ-IN-VuF) und Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (ModQ-IN-btuD) angewendet. Darin wurden u.a. neben den gesetzlich geforderten Schulungsmodulen noch weitere Anforderungen der Stadt Ingolstadt in Form von zusätzlichen fachlichen und überfachlichen Seminaren aufgenommen, wodurch sich die Dauer der modularen Qualifikationsrichtlinien über die Mindestdauer hinaus deutlich ausgeweitet hat. Die anderen Dienstherren in Bayern haben, soweit uns bekannt, überwiegend auf eigene Konzepte verzichtet.

Nachdem sich in den vergangenen Jahren hausintern eigene Schulungsreihen etabliert haben (z.B. modulare Reihe für Amtsleitungen), in denen insbesondere Managementkompetenzen vermittelt werden, werden die zusätzlichen Seminare im Rahmen der modularen Qualifizierung oft als redundant und unnötig empfunden, auch weil ohnehin eine ständige berufliche Fort- und Weiterbildung stattfindet und vorausgesetzt wird. Ebenso werden sie als hinderlich für das berufliche Fortkommen der zu qualifizierenden Beamtinnen und Beamten empfunden, da diese zusätzlichen Schulungen zu einer zeitlichen Verzögerung einer möglichen Beförderung führten und sich dadurch häufig demotivierend auswirkten.

Um die Qualifizierungsmaßnahmen zu straffen und effizienter zu gestalten, zur Ressourceneinsparung sowie auch im Hinblick auf die Personalgewinnung – insbesondere im Bereich der Führungspositionen – sollen die eigenen Konzepte künftig entfallen. Durch den Wegfall dieser Konzepte kann die Dauer der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 sowie A 14 annähernd halbiert werden, was einen nicht unwesentlichen zeitlichen Vorteil für die Beamtinnen und Beamten darstellt.

Aufgrund dieser praktischen Erwägungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Beamtinnen und Beamten wird daher vorgeschlagen, künftig auf diese zusätzlichen Voraussetzungen zu verzichten und sich auf die gesetzlichen Vorgaben entsprechend der ModQV zu beschränken. Statt der eigenen Konzepte der Stadt Ingolstadt sollen künftig die vom Bayerischen Landespersonalausschuss genehmigten Konzepte der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) bzw. des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr inhaltlich und zeitlich in vollem Umfang angewendet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die beiden Konzepte der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (ModQ-IN-VuF) sowie in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (ModQ-IN-btuD) aufzuheben.

Daher sollen die Richtlinien zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt (Qualifizierungsrichtlinien) angepasst werden.

Die geänderten Qualifizierungsrichtlinien sollen mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft treten.

